



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH - WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des
Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 324
S. 1009

02. August 1989

Redaktion: E. Groteclaes
Telefon: 80 - 4040

Zweite Satzung zur Änderung der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) Vom 11. Mai 1989

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die RWTH die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 20. Juli 1987 (GABl. NW. S. 527), geändert durch Satzung vom 30. August 1988 (GABl. NW. S. 495), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. im Fach Geschichte als Hauptfach Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, in der Regel Englisch und Französisch, im Fach Geschichte als Nebenfach Kenntnisse in einer Fremdsprache, in der Regel Englisch, erworben hat.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Im Fach Geschichte:

1. Bei Wahl des Faches Geschichte als Hauptfach je ein Leistungsnachweis in den Proseminaren zu

- 1.1 Alter Geschichte,
- 1.2 Mittlerer Geschichte,
- 1.3 Neuerer und Neuester Geschichte

sowie je eine Bescheinigung über die Teilnahme in den Einführungsveranstaltungen zu

- 1.4 Alter Geschichte,
- 1.5 Mittlerer Geschichte,
- 1.6 Neuerer und Neuester Geschichte,
- 1.7 Technikgeschichte,
- 1.8 Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

2. Bei Wahl des Faches Geschichte als Nebenfach je ein Leistungsnachweis in den Proseminaren zu

- 2.1 Alter Geschichte oder Mittlerer Geschichte,
- 2.2 Neuerer und Neuester Geschichte

sowie je eine Bescheinigung über die Teilnahme in den Einführungsveranstaltungen zu

- 2.3 Alter Geschichte oder Mittlerer Geschichte,
- 2.4 Neuerer und Neuester Geschichte,
- 2.5 Technikgeschichte,
- 2.6 Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Wird der Leistungsnachweis im Proseminar zur Alten Geschichte gewählt, muß eine Teilnahmebescheinigung zu der Einführungsveranstaltung in Mittlerer Geschichte vorgelegt werden und umgekehrt.“

b) Absatz 11 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 12 bis 19 werden Absätze 11 bis 18.

3. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte

„Alte Geschichte
Mittlere und Neuere Geschichte“

durch das Wort

„Geschichte“
ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Die Zwischenprüfung im Fach Geschichte besteht aus einer Hausarbeit über ein Thema, das im Regelfall aus dem Bereich eines Proseminars gemäß § 10 Abs. 10 Nrn. 1.1 bis 1.3 zu wählen ist.“

b) Absatz 11 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 12 bis 19 werden Absätze 11 bis 18.

c) In Absatz 12 (alt) Nrn. 1 und 2 werden die Worte „Abs. 12“ jeweils ersetzt durch die Worte „Abs. 11“.

d) In Absatz 13 (alt) Nrn. 1 bis 3 werden die Worte „Abs. 13“ jeweils ersetzt durch die Worte „Abs. 12“.

e) In Absatz 14 (alt) Nrn. 1 und 2 werden die Worte „Abs. 14“ jeweils ersetzt durch die Worte „Abs. 13“.

f) In Absatz 19 (alt) werden die Worte „Abs. 19“ ersetzt durch die Worte „Abs. 18“.

5. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote zu „Anglistische Sprachwissenschaft“ und „Anglistische Literaturwissenschaft“ wird anstelle des Sterns mit „1“ gekennzeichnet.

b) In der Übersicht werden die Worte

„Alte Geschichte	Hauptseminar	3	2
„Mittlere und Neuere Geschichte	Hauptseminar	3	2
ersetzt durch die Worte			
„Geschichte	Hauptseminar	3	2

mehrtägige Exkursion ²⁾	1	-
vierwöchiges Berufspraktikum ²⁾	1	-
einemestriges Auslandsstudium ²⁾	1	-
Übung zu quantitativen Methoden und EDV-Einsatz	1	1
Übung zur Quellen- und Dokumentenkritik	1	1

c) Als weitere Fußnote wird angefügt:

„²⁾ Von diesen drei Leistungen sind zwei nachzuweisen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die sich ab Wintersemester 1989/90 für den Magisterstudiengang Geschichte einschreiben. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 7 – Philosophische Fakultät – vom 11. 1. 1989 und des Senats der RWTH vom 9. 2. 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 4. 1989 – II A 6-8140.48.

Aachen, den 11. Mai 1989

Der Rektor
der RWTH Aachen
Universitätsprofessor Dr. G. Habetha

Aushang vom 08.08.1989 bis 29.08.1989

Abgenommen am: 13. Sep. 1989